

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

AfD-Fraktion im Erfurter Stadtrat
Herrn Stadtrat
Stefan Möller

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO DS 0845/23 – Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung - Teil 2 - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre mit o.a. Drucksachenummer gestellte Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO möchte ich wie folgt beantworten:

Gemäß § 9 Abs. 2 GeschO können Stadtratsmitglieder oder Fraktionen jederzeit Anfragen zu Sachverhalten in Zuständigkeit des Stadtrates stellen.

Der für die Erledigung der regelmäßigen Verwaltungsaufgaben der Stadtverwaltung Erfurt benötigte notwendige Personalbedarf wird im Stellenplan abgebildet. Der Stellenplan wird als Bestandteil des Haushaltsplanes durch den Stadtrat beraten und beschlossen. Folglich werden Angelegenheiten zum Umfang und Inhalt des notwendigen Personalbedarfs durch den Stadtrat ausschließlich während der Haushaltsberatungen des Stadtrates erörtert.

Ausnahmsweise werden unterjährig nach Bedarf einzelne dort genannte personalrechtliche Maßnahmen nach § 29 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 25 Absatz 3 Buchst. a) der Geschäftsordnung des Stadtrates im Hauptausschuss entschieden.

Ansonsten liegt die ausschließliche Zuständigkeit für Angelegenheiten des Personals nach § 29 ThürKO beim Oberbürgermeister, so dass eine Zuständigkeit des Stadtrates nicht besteht.

Seite 1 von 2

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt daher. Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Ausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage der Zuständigkeit des Stadtrates zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungsbereiches die Angelegenheit vertagt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein